

Corporate Governance Bericht

Eine verantwortungsbewusste, transparente und effiziente Unternehmensführung und -kontrolle ist integraler Bestandteil der Unternehmenskultur der Porsche Automobil Holding SE („Porsche SE“).

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) finden Sie auf unserer Internetseite unter www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance/.

Unternehmensverfassung der Porsche Automobil Holding SE

Grundlagen für die Unternehmensverfassung der Porsche SE sind im Wesentlichen die europäischen SE-Vorschriften, das deutsche SE-Ausführungsgesetz, das deutsche SE-Beteiligungsgesetz, das deutsche Aktiengesetz sowie die satzungsrechtlichen Regelungen. Die sich daraus gegenüber der Verfassung einer Aktiengesellschaft ergebenden Unterschiede betreffen in erster Linie die Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Auch in der Porsche SE gelten das duale Leitungssystem mit einer strikten Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Mitverwaltungs- und Kontrollrechte der Aktionäre in der Hauptversammlung als Teile der aktuellen Unternehmensverfassung.

Unternehmensleitung durch den Vorstand

Der Vorstand leitet die Porsche SE und den Porsche SE Konzern in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse und vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Dritten. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung der Gesellschaft sowie der Einhaltung und Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems. Die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit des Vorstands ist in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung der Gesellschaft ab. Bestimmte in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Geschäfte von grundlegender Bedeutung darf der Vorstand nur ausführen, wenn er zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt hat. Dazu zählen unter anderem der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung, die Begründung und Auflösung von Standorten, die Aufnahme oder Einstellung von Geschäftsfeldern sowie Rechtsgeschäfte mit Stammaktionären oder Aufsichtsratsmitgliedern der Porsche SE.

Bei der Unternehmensführung werden Interessenkonflikte, wie sie unter anderem bei Doppelmmandaten (zum Beispiel in einem Organ der Porsche SE auf der einen und bei der Volkswagen AG auf der anderen Seite) bestehen können, berücksichtigt und unter Berücksichtigung des Unternehmensinteresses der Porsche SE behandelt. Beispielsweise nimmt ein Vorstandsmitglied der Porsche SE, das zugleich Aufsichtsratsmitglied der Volkswagen AG ist, bei Beschlussfassungen über Vorgänge im Zusammenhang mit der Volkswagen AG, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, grundsätzlich nicht teil.

§ 111 Abs. 5 AktG bestimmt, dass der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festlegt und eine Frist für die Erreichung dieser Zielgröße bestimmt. Der Aufsichtsrat hat im Mai 2017 die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von null auf fünfundzwanzig Prozent angehoben. Es wurde eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 beschlossen.

Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig. Eine grundsätzliche Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Vorstands wird strukturbedingt bereits dadurch gewährleistet, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht zugleich dem Vorstand angehören darf und beide Gremien auch nach den ihnen zugewiesenen Kompetenzen streng voneinander getrennt sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Weisungen der Aktionäre nicht gebunden und nehmen ihr Amt ausschließlich im Interesse des Unternehmens wahr.

Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Aufgrund des Einflusses einzelner Aufsichtsratsmitglieder der Porsche SE auf Stammaktionäre der Porsche SE oder der bestehenden Doppelman-date einzelner Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Porsche SE und der Volkswagen AG bzw. einzelner Volkswagen-Tochtergesellschaften können bei diesen Aufsichtsratsmitgliedern in Einzelfällen Interessenkonflikte entstehen. Etwaige Interessenkonflikte werden angemessen behandelt, das heißt, soweit im Einzelfall ein Interessenkonflikt vorliegt, nehmen die jeweiligen Mitglieder nicht an der Abstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand teil bzw. enthalten sich bei der Abstimmung der Stimme.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den europäischen SE-Vorschriften und einer mit Vertretern der europäischen Porsche-Arbeitnehmer im Jahr 2007 abgeschlossenen und durch Vereinbarung vom 1. Februar 2017 geänderten Mitbestimmungsvereinbarung,

in der die Kompetenzen der Arbeitnehmer festgelegt sind, sowie den Regelungen der Satzung.

Der Aufsichtsrat besteht ausschließlich aus von der Hauptversammlung zu bestellenden Mitgliedern (Anteilseignervertreter). Seit der am 4. Juli 2018 wirksam gewordenen, zuvor von der ordentlichen Hauptversammlung 2018 beschlossenen Satzungsänderung besteht er satzungsgemäß aus zehn Anteilseignervertretern, zuvor waren es sechs Anteilseignervertreter. Derzeit hat der Aufsichtsrat neun Mitglieder, die auf unserer Internetseite unter <http://www.porsche-se.com/unternehmen/aufsichtsrat/> aufgeführt sind.

Herr Hon.-Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch hatte sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats mit Wirkung zum Ablauf des 8. Dezember 2017 niedergelegt. Herr Dr. Günther Horvath wurde mit Wirkung zum 20. März 2018 gerichtlich als Mitglied des Aufsichtsrats bestellt. Herr Dr. Günther Horvath wurde anschließend in der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Mai 2018 erneut in den Aufsichtsrat gewählt. Neben ihm wurde Frau Mag. Marianne Heiß als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt. Herr Hans-Peter Porsche hatte sein Mandat mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung am 15. Mai 2018 niedergelegt. Als neue Mitglieder des auf zehn Mitglieder vergrößerten Aufsichtsrats wählte die ordentliche Hauptversammlung 2018 Herrn Mag. Josef Michael Ahorner, Herrn Dr. Stefan Piëch und Herrn Peter Daniell Porsche.

§ 111 Abs. 5 Satz 1 und 5 AktG bestimmt, dass der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße festlegt, wenn für die Gesellschaft nicht bereits eine gesetzliche Quote gilt. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SEAG gilt eine gesetzliche Quote für Gesellschaften in der Rechtsform einer SE nur bei einer börsennotierten SE, deren Aufsichtsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht. Die Porsche SE ist zwar börsennotiert, ihr

Aufsichtsrat besteht seit der ordentlichen Hauptversammlung 2017 jedoch nicht mehr aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern, so dass für die Porsche SE keine gesetzliche Quote gilt. Vor diesem Hintergrund hatte der Aufsichtsrat im Jahr 2017 eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festgelegt. Die Zielgröße beträgt bis zum Jahr 2022 null Prozent. An dieser Zielgröße hat sich nichts geändert. Mit Frau Mag. Marianne Heiß ist seit der ordentlichen Hauptversammlung 2018 ein Mitglied des Aufsichtsrats weiblich.

Ziele für die Zusammensetzung und Kompetenzprofil; Stand der Umsetzung

Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“ oder „Kodex“), unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Gesellschaft als international ausgerichteter, kapitalmarktorientierter beteiligungsverwaltender Holdinggesellschaft in den Bereichen Mobilität und Industrie sowie der Eigentümerstruktur der Gesellschaft ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und zudem erste konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Gremiums benannt.

Nach dem Kompetenzprofil des Aufsichtsrats soll das Gesamtgremium über Kompetenzen verfügen, die für die Tätigkeit der Gesellschaft als international ausgerichtete, kapitalmarktorientierte Beteiligungsholding im Bereich Mobilitätslösungen von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere vertiefte Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen in

- der Überwachung und Beratung der Geschäftsleitung international tätiger, kapitalmarktorientierter Unternehmen;
- der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und dem Vertrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten auf dem internationalen Markt;
- dem Bereich der technischen und wissenschaftlichen Innovationen insbesondere der Automobilindustrie und ihrer Digitalisierung sowie der Ent-

wicklung intelligenter Verkehrs- und Mobilitätskonzepte;

- dem Bereich Unternehmenskäufe und Übernahmen;
- Bilanzierung, Controlling, Risikomanagement sowie Recht und Compliance in international tätigen, kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Unabhängig von dem Vorstehenden muss jederzeit mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in denen die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Nach den vom Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung benannten Zielen, die nach Vergrößerung des Gremiums überarbeitet wurden, sollen mindestens zwei Mitglieder des Aufsichtsrats nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK sein. Zudem sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen sicherstellen, dass sie den zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Aufsichtsratsmandats erforderlichen Zeitaufwand erbringen können. Aufsichtsratsmitglieder sollen zudem keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Der Aufsichtsrat der Porsche SE hat im November 2018 die Aufstellung eines Diversitätskonzepts für den Aufsichtsrat beschlossen, wobei die im Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat enthaltenen Aspekte auch als Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß DCGK gelten sollen. Hinsichtlich der Einzelheiten des Diversitätskonzepts verweisen wir auf den entsprechenden Abschnitt in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt unverändert null Prozent, weshalb die erklärte Abweichung von Ziffer 5.4.1 DCGK fortbesteht. Auch im Hinblick auf die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer und die Regelaltersgrenze verbleibt es bei der

erklärten Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK in der Erklärung nach § 161 AktG.

Die gegenwärtige Zusammensetzung des Gesamtgremiums entspricht dem festgelegten Kompetenzprofil sowie den vorstehenden Zielen für die Zusammensetzung des Gremiums. Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner und Frau Mag. Marianne Heiß sind nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängige Mitglieder des Aufsichtsrats.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat in 2018 insgesamt drei Ausschüsse (Präsidialausschuss, Prüfungsausschuss und Nominierungsausschuss) eingerichtet.

Die Ausschüsse unterstützen den Aufsichtsrat und bereiten dessen Beschlüsse sowie Themen vor, die im Plenum zu behandeln sind. Darüber hinaus wurden im gesetzlich zulässigen Rahmen Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats an einzelne Ausschüsse übertragen.

Der Präsidialausschuss fungiert zugleich als Personalausschuss und entscheidet in Eilfällen über zustimmungspflichtige Geschäfte.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses, des Risikomanagements einschließlich der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des internen Revisionssystems. Ein weiteres Themenfeld ist die Abschlussprüfung. Hierzu legt der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst. Darüber hinaus befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von

Prüfungsschwerpunkten, den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten, der Honorarvereinbarung und den von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zusätzlich erbrachten Nicht-Prüfungsleistungen sowie der Compliance.

Der Nominierungsausschuss unterbreitet Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsrat.

Rechte der Aktionäre

Das Grundkapital der Porsche SE ist je zur Hälfte in Stammaktien mit und in Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eingeteilt. Die Aktionäre nehmen im Rahmen der satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei, soweit sie Stammaktien halten, ihr Stimmrecht aus. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Stammaktie der Porsche SE eine Stimme. Es gibt keine Aktien mit Mehr- oder Vorzugsstimmrechten. Ein Höchststimmrecht existiert ebenfalls nicht. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu den Gegenständen der Tagesordnung zu äußern, Anträge zu stellen und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Abschlussprüfer. Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über die Satzung und den Gegenstand der Gesellschaft, über Satzungsänderungen und über wesentliche unternehmerische Maßnahmen, wie insbesondere Unternehmensverträge.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des Porsche SE Konzerns erfolgt auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS) in der vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten

Fassung, soweit diese in der Europäischen Union anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften. Grundlage des Jahresabschlusses der Porsche SE als Muttergesellschaft des Porsche SE Konzerns sind die Rechnungslegungsvorschriften des HGB. Beide Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2018 werden von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Darüber hinaus werden die der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG zugrundeliegenden Tatsachen bei der Durchführung der Abschlussprüfung berücksichtigt.

Compliance

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des DCGK sorgt der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung hin („Compliance“). Die Porsche SE hat ein eigenes Vorstandsressort für die Themen „Recht und Compliance“. Die Aufgabe des Vorstands Recht und Compliance der Porsche SE besteht darin, an den Gesamtvorstand in allen Fragen der Compliance zu berichten, präventive Maßnahmen einzuführen, sie zu steuern, zu überwachen und auf Regeleinhaltung hinzuwirken. Grundlage der Compliance-Aktivitäten ist eine Strategie, die einen präventiven Ansatz verfolgt.

Die Porsche SE hat ein Compliance Council eingerichtet, das regelmäßig die Compliance der Gesellschaft behandelt. Es unterstützt den Vorstand Recht und Compliance bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung der auf die Gesellschaft und ihre Mitarbeiter anwendbaren gesetzlichen Regelungen sowie der Prävention möglicher Verstöße.

Den Mitarbeitern wurde unter anderem durch eine Compliance E-Mailadresse die Möglichkeit eingeräumt, anonym, also ohne Erkennbarkeit des

Absenders, Hinweise auf eventuelle Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Eine interne Gesellschaftsrichtlinie der Porsche SE hält die zuständigen organisatorischen Einheiten und Entscheidungsträger im Hinblick auf Compliance relevante Vorgänge fest.

Risikomanagement- und Kontrollsystem

Der Porsche SE Konzern verfügt über ein konzernweites Risikomanagement- und Kontrollsystem, mit dessen Hilfe die Unternehmensleitung wesentliche Risiken frühzeitig erkennt und dadurch in die Lage versetzt wird, rechtzeitig erforderliche Gegenmaßnahmen einzuleiten. Das Risikomanagement- und Kontrollsystem im Porsche SE Konzern wird fortlaufend auf seine Wirksamkeit geprüft und unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen kontinuierlich optimiert. Einzelheiten dazu finden Sie auf den Seiten 90 ff. des Geschäftsberichts.

Kommunikation und Transparenz

Die Porsche SE legt Wert auf eine transparente Kommunikation und unterrichtet Aktionäre, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Lage des Unternehmens und dessen Geschäftsentwicklung. Als Informationsquelle dient dabei insbesondere die Internetseite

www.porsche-se.com

(„Porsche SE-Homepage“), auf der sämtliche Pressemitteilungen und Finanzberichte ebenso eingestellt sind, wie die Satzung der Porsche SE und Informationen zur Hauptversammlung.

Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert die Porsche SE nach Maßgabe der Regelung des Art. 17 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung im Wege von Ad-hoc-Mitteilungen über Insiderinformationen, die unmittelbar die Porsche SE betreffen. Auch diese

Ad-hoc-Mitteilungen sind auf der Porsche SE-Homepage veröffentlicht.

Managers' Transactions

Nach Maßgabe des Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung sind Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, sonstige Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen verpflichtet, Eigengeschäfte in Aktien der Porsche SE und sich darauf beziehende Finanzinstrumente offen zu legen. Die Porsche SE veröffentlicht Meldungen über derartige Transaktionen unter anderem auf der Porsche SE-Homepage.

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten SE mit Sitz in Deutschland sind gem. § 161 AktG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem DCGK in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Im Fall unterjähriger Veränderungen zwischen zwei regulären Erklärungen hat eine Aktualisierung der Erklärung zu erfolgen.

Wortlaut der Erklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG der Porsche Automobil Holding SE vom Mai 2018:

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2017 – wie aktualisiert durch Aktualisierungen der Entsprechenserklärung vom März und Mai 2018 – den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) in der jeweils gültigen Fassung des Kodex

vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK, wonach die monetären Teile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, wurde bezogen auf den Vorstandsvorsitzenden Hans Dieter Pötsch nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Herr Pötsch erhält von der Porsche Automobil Holding SE lediglich eine fixe Grundvergütung. Angesichts der Tätigkeit und Aufgabenstruktur von Herrn Pötsch hält der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE die aktuelle Struktur seiner Vergütung ohne variable Bestandteile derzeit für angemessen.

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK wurde außerdem in Bezug auf Herrn Dr. Döss sowie Herrn Müller, der inzwischen aus dem Vorstand der Porsche Automobil Holding SE ausgeschiedenen ist, in der Vergangenheit nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hielt es bislang angesichts der Tätigkeit und Aufgabenstruktur für angemessen, dass Herr Dr. Döss und Herr Müller auf Ebene der Porsche Automobil Holding SE keine variable Vergütung erhalten. Der Aufsichtsrat hält nunmehr aufgrund der Tätigkeit von Herrn Dr. Döss eine variable Vergütung für zweckmäßig und angemessen. Ab sofort erhält Herr Dr. Döss von der Porsche Automobil Holding SE eine betragsmäßig begrenzte variable Vergütung.

Darüber hinaus wurde und wird auch zukünftig der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK im Hinblick auf die allen Vorstandsmitgliedern von der Porsche Automobil Holding SE gewährte Vorstandsvergütung nicht in vollem Umfang entsprochen. Für die nach Ermessen des Aufsichtsrats den Vorstandsmitgliedern aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung zu gewährenden Sonderboni oder im Nachhinein für besondere Leistungen zu gewährenden Anerkennungsboni beste-

hen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Entsprechendes gilt damit auch für die Vergütung insgesamt. Der Aufsichtsrat hält dies nicht für geboten, weil er mit der konkreten Ausübung seines Ermessens sicherstellen kann, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird.

Mit Blick auf Ziffer 4.2.3 Abs. 4 DCGK wird erklärt, dass dieser Empfehlung im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Matthias Müller aus dem Vorstand der Gesellschaft entsprochen wurde. Höchst vorsorglich wird erklärt, dass Herr Müller im zeitlichen Zusammenhang mit dem Ausscheiden Leistungen gewährt wurden, die keine Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit im Sinne dieser Empfehlung darstellen.

Den in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK enthaltenen Empfehlungen der Festsetzung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und der Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wurde und wird bis auf Weiteres auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat ist unverändert der Ansicht, dass die Fähigkeit, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters oder einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer entfällt. Eine starre Altersgrenze kann sich zudem diskriminierend auswirken.

Mit Beschluss vom 9. Oktober 2017 hat der Aufsichtsrat gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK für seine Zusammensetzung erste konkrete Ziele benannt und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. Dabei hat er für seine Zusammensetzung im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte sowie die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Nummer 5.4.2 DCGK angemessen berücksichtigt. Seitdem wurde und wird auch zukünftig den diesbezüglichen Empfehlungen von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK in dem vorgenannten Umfang entsprochen. Vorgaben zur Vielfalt (Diversity) im Aufsichtsrat sind in den Zielen gegenwärtig noch nicht

enthalten und werden bis auf Weiteres auch zukünftig nicht enthalten sein. Der Aufsichtsrat achtet bei seiner Zusammensetzung auch auf die Vielfalt (Diversity) des Gremiums und steht den diesbezüglich vom Kodex verfolgten Zielen aufgeschlossen gegenüber. Konkrete Festlegungen erschweren jedoch aus heutiger Sicht eine hinreichend flexible Gremienbesetzung, insbesondere vor dem Hintergrund der Anteilseignerstruktur. In Bezug auf die Angaben zur Vielfalt (Diversity) wurde und wird bis zur Verabschiedung derartiger Ziele der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK auch zukünftig nicht entsprochen.

Vor der Benennung der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie der Erarbeitung des Kompetenzprofils wurde den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK insgesamt nicht entsprochen. Über die Kandidatenvorschläge sollte jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden. Dabei sollte im Interesse des Unternehmens größtmöglicher Handlungsspielraum bestehen und sollten Selbstbeschränkungen vermieden werden.

Aufgrund der ehemals umfassenden Abweichung von den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK wurde auch nicht der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK entsprochen. Seit der Benennung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie der Erarbeitung eines Kompetenzprofils wurde insbesondere bei den Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die ordentliche Hauptversammlung 2018 der Gesellschaft Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK entsprochen und wird auch zukünftig entsprochen werden, soweit Ziffer 5.4.1 Abs. 2 entsprochen wird.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 DCGK zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung wird vorsorglich eine Abweichung erklärt. Die Anforderungen des Kodex sind unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite

unklar. Der Aufsichtsrat hat sich in der Vergangenheit und wird sich auch zukünftig bemühen, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 6 des Kodex gerecht zu werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht voll entsprochen wurde bzw. zukünftig nicht voll entsprochen wird.

Solange der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE aus 12 Mitgliedern (6 Anteilseignervertreter und 6 Arbeitnehmervertreter) bestand, konnte der Aufsichtsrat nicht hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm – unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – aufgrund der Mitgliedschaft von Prof. Dr. Ulrich Lehner eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Vorsorglich wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK nicht entsprochen wurde. Seit der Verkleinerung des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder als Anteilseignervertreter im Juni 2017 wurde der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK entsprochen. Auch zukünftig wird der Empfehlung entsprochen. Dies gilt auch für den Zeitraum nach Wirksamwerden der in der ordentlichen Hauptversammlung 2018 beschlossenen Vergrößerung des Aufsichtsrats auf zehn Mitglieder.

Aufgrund der bisherigen erfolgsbezogenen Vergütung des Aufsichtsrats, die auf das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr und die vorausgegangenen drei Geschäftsjahre abstellt, wurde eine Abweichung von der in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK enthaltenen Empfehlung zur Nachhaltigkeit einer erfolgsorientierten Vergütung erklärt. Unter Berücksichtigung der vornehmlich überwachenden Tätigkeit des Aufsichtsrats, die nach gemeinsamer Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats die Gefahr kurzfristigen Handelns begrenzt erscheinen lässt, enthält die derzeitige erfolgsorientierte Vergütung eine ausreichende Nachhaltigkeitskomponente. Die ordentliche Hauptversammlung 2018 hat beschlossen, die Vergütung des Aufsichtsrats auf eine reine Festvergütung umzustellen und die Satzung ent-

sprechend zu ändern. Die Änderung soll für die Zeit ab dem 1. Januar 2018 Anwendung finden. Mit Wirksamwerden dieser Satzungsänderung wird zukünftig den Empfehlungen in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK ohne Einschränkung entsprochen, da es keine erfolgsorientierte Vergütung mehr geben wird.

Stuttgart, 8. März 2019
Porsche Automobil Holding SE

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand